Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 Oö. MSG

Oö. MSG - Oö. Musikschulgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.01.2022

§ 3

Aufgaben

(1) Als Aufgaben der Landesmusikschulen kommen in Betracht:

a) Instrumentalunterricht (Einzelspiel, Gemeinschaftsmusizieren einschließlich Orchesterübungen);

b) Gesangunterricht unter besonderer Berücksichtigung des Chorgesanges;

c) der erforderliche musiktheoretische Unterricht;

d) Sprecherziehung, dramatische Übungen, musikalisch-rhythmische Ausbildung.

(2) Die Landesmusikschulen stehen jedermann, der die entsprechende Eignung aufweist, vorzugsweise der Jugend, offen. Voraussetzung für die Aufnahme ist, daß die räumlichen und personellen Verhältnisse an der Landesmusikschule die Aufnahme zulassen.

In Kraft seit 28.06.1977 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at